Der operative Eingriff des Arztes im neuen Strafgesetzentwurf.

Von Rechtsanwalt Dr. Riedel, Stettin.

Bereits seit Ende 1924 liegt ein amtlicher Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches dem Reichsrat vor. Die angekündigte Begründung hat bis heute auf sich warten lassen, und bis der Entwurf mit größeren oder geringeren Abweichungen gegenüber dem vorliegenden Wortlaut zum Gesetz wird, kann noch einige Zeit verstreichen. Dessenungeachtet haben bereits verschiedene Bevölkerungs- bzw. Berufskreise die sie besonders angehenden neuen Strafbestimmungen je nach ihrer rechtspolitischen Einstellung zustimmend oder ablehnend gewürdigt. Dies mit Recht, denn ohne die fördernde Mitarbeit der interessierten Laienkreise kann ein gerechtes, gleichmäßig Licht und Schatten verteilendes volkstümliches Gesetz nicht entstehen.

Wenn in den nachstehenden Ausführungen die den Beruf des Arztes betreffenden Bestimmungen des Entwurfes kurz erörtert werden sollen, so rechtfertigt dies das naturgemäß ganz außerordentlich starke allgemeine Interesse an der vorgesehenen Regelung der strafrechtlichen Haftung des Arztes, insbesondere des Operateurs.

Seit jeher ist die strafrechtliche Beurteilung des operativen Eingriffs Gegenstand der widerstreitendsten Meinungen gewesen. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts steht zur Zeit an sich auf dem Standpunkte, daß auch der lediglich zu Heilzwecken erfolgende operative Eingriff grundsätzlich sich als eine objektiv rechtswidrige Körperverletzung des Patienten darstelle, und daß das Moment der Rechtswidrigkeit nur durch die Einwilligung des Patienten bzw. dessen gesetzlichen Vertreters behoben werden könne. Diese von vornherein plausibel erscheinende Auffassung erregt jedoch Bedenken, sobald ein Patient aus Eigensinn oder Unverstand eine nach anerkannten ärztlichen Erfahrungsregeln absolut notwendige und aller wissenschaftlichen Voraussicht nach zum Heilerfolg führende Operation an sich vornehmen zu lassen sich weigert, oder wenn z. B. bei Gefahr im Verzuge die schleunige Vornahme der Operation erforderlich, die Einholung der Einwilligung aber untunlich oder unmöglich ist. Das Reichsgericht hat in derartigen Fällen damit argumentiert, daß der Arzt im guten Glauben an die nachträgliche Genehmigung des Patienten die Operation habe vornehmen dürfen, oder daß z. B. die mangelnde Einwilligung des gesetzlichen Vertreters eines minderjährigen Patienten sich als Mißbrauch der elterlichen Gewalt darstelle. Diesen etwas gewaltsamen Konstruktionen für die Erzielung eines billigen Ergebnisses widersprach man aus logischen Erwägungen,

176 Riedel:

daß nämlich der lege artis zu Heilzwecken erfolgende Eingriff des Arztes begrifflich niemals als Körperverletzung, weder als Mißhandlung, noch als Gesundheitsbeschädigung angesehen werden könne. Diesem in seinen Konsequenzen bedeutsamen Standpunkt ist nun sowohl der österreichische als auch der deutsche Strafgesetzentwurf gefolgt. Und so enthält der 18. Abschnitt des deutschen Entwurfs zwei dem bisherigen Rechte unbekannte, wichtige Bestimmungen. Gemaß § 238 sollen jetzt Eingriffe und Behandlungsweisen, welche der Übung eines gewissenhaften Arztes entsprechen, keine Körperverletzungen oder Mißhandlungen im Sinne des Gesetzes sein. Es erhellt, daß diese Bestimmung von weittragendster Bedeutung für das ärztliche Operationsrecht ist. Der Vorentwurf aus dem Jahre 1919 hatte sich bereits dafür ausgesprochen. daß derartige kunstgerechte, nur dem Heilzweck dienende operative Eingriffe nicht als Körperverletzungen angesehen werden könnten, hat dies allerdings nicht im Gesetzestext, sondern nur in der Begründung zum Ausdruck gebracht. Statt dessen hat er im § 313 den gegen den Willen des Kranken erfolgenden Eingriff als eigenmächtige Heilbehandlung unter dem Gesichtspunkt des Eingriffs in eine fremde Willensfreiheit unter Strafe gestellt. Der neue Entwurf hat eine dem § 313 entsprechende Bestimmung nicht übernommen und es bleibt abzuwarten. ob es damit sein Bewenden behält oder ob nicht doch noch die Operation wider Willen des Patienten zwar nicht als Körperverletzung, wohl aber unter Umständen als Delikt gegen die persönliche Freiheit bestraft werden kann. Im letzteren Falle wäre für den gewissenhaften Arzt, der sich der Gefahr strafrechtlicher Verantwortung nicht aussetzen will, praktisch nichts gewonnen. Verbleibt es aber lediglich bei der oben angeführten Bestimmung des § 238, so wird auch der operative Eingriff wider Willen des Patienten unzweifelhaft straflos sein, sofern der Arzt nach bestem, beruflichen Ermessen und Gewissen und im Rahmen anerkannter Heilmethoden gehandelt hat. Daß diese Bestimmung den Arzt stets von der strafrechtlichen Verantwortung befreit, ist jedoch nicht anzunehmen. Die Durchführung des Anklageverfahrens wird vielfach von dem Gutachten der Fachkollegen, der Ärztekammer abhängen und der Angeklagte wird sich jedenfalls damit nicht entschuldigen können, daß er diese oder jenen neue und zweckmäßigere Heilmethode nicht gekannt habe. War also sein Eingriff nach dem Stande der ärztlichen Wissenschaft unsachgemäß, entsprach er also nicht der Übung eines gewissenhaften Arztes, so liegt gleichwohl eine Körperverletzung vor, und der Arzt kann sich Straflosigkeit dann wiederum nur aus subjektiven Gründen sichern. Ob sich die deutsche Ärzteschaft mit dieser Bestimmung abfinden will, oder ob nicht eine anderweitige Regelung zweckmäßig erscheint, wird sie durch ihre berufenen Vertreter prüfen und an zuständiger Stelle anregen müssen.

Eine weitere neue und merkwürdige, den Arzt unter Umständen interessierende Bestimmung findet sich im § 239. Danach wird derjenige bestraft, welcher eine Körperverletzung trotz Einwilligung des Verletzten vornimmt, wenn die Tat gegen die guten Sitten verstößt. Der privatrechtlich außerordentlich kasuistisch behandelte Begriff des Verstoßes gegen die guten Sitten ist bisher im Strafgesetzbuch nicht vorhanden gewesen. Der Rechtsprechung der Strafgerichte wird hier also ein neues Gebiet erschlossen. Der Entwurf hat den bekannten auf Strafloslassung der Abtreibung gerichteten Bestrebungen keinen Raum gegeben. In diesem Zusammenhang werden nun die Anklagebehörden das Vorliegen des § 238 bei einem medizinisch nicht gerechtfertigten Abtreibungseingriff einem Arzt gegenüber jedenfalls verneinen und gegen ihn Anklage wegen Abtreibung in Tateinheit mit Vergehen gegen § 239 erheben, weil bei dem sozialen und ethischen Interesse des Staates an der Vermehrung der Geburten auch der ärztliche Abtreibungseingriff zweifellos als gegen die guten Sitten verstoßend angesehen werden wird. Ist jedoch der Eingriff vom ärztlichen Standpunkte aus zu verantworten, z. B. um das Leben der Mutter zu retten, so wird unbeschadet der Frage der Einwilligung der § 238 zwar als vorliegend erachtet werden, zweifelhaft jedoch bleibt es, ob auch dann § 239 angewendet werden wird. Eine Anklage dieserhalb, sowie wegen Abtreibung wird nur dann ausgeschlossen sein, wenn die zur Zeit aus allgemeinen Zweckmäßigkeitserwägungen geforderte Straffreiheit der medizinisch gerechtfertigten Perforation durch eine klare Gesetzesbestimmung bestätigt wird. Der Entwurf enthält über diese evtl. auch unter dem Gesichtspunkt der eigenmächtigen Heilbehandlung zu betrachtende bedeutsame Frage entgegen dem Entwurf von 1919 gleichfalls nichts. Eine eindeutige gesetzliche Regelung erscheint um so notwendiger, als die Ärzteschaft in solchen Fällen nicht nur vor dem eigenen Gewissen, sondern auch vor dem Gesetz gerechtfertigt sein muß.

Schließlich muß noch erwähnt werden, daß in Fällen der fahrlässigen Körperverletzung und der fahrlässigen Tötung das qualifizierende Moment der Außerachtlassung besonderer beruflicher Sorgfalt, welches eine erhebliche Strafe zur Folge hatte, im Entwurf nicht mehr vorgesehen ist. Kommt das Gericht zu der Überzeugung, daß der Arzt infolge Kunstfehlers den Tod seines Patienten verursacht hat, so wird der Umstand, daß er vermöge seines verantwortungsvollen Berufes zu besonderer Sorgfalt und Aufmerksamkeit verpflichtet war, nicht mehr infolge ausdrücklichen gesetzlichen Hinweises Grund zu einer erhöhten Strafe sein, sondern wird lediglich im Rahmen der allgemeinen, aus dem Gesamtbild der Straftat sich ergebenden Strafzumessungsgründe Berücksichtigung finden.